

Beim Feiern und Musizieren Konflikte vermeiden

Dass ein Mieter grundsätzlich in seiner Wohnung musizieren, Radio hören und fernsehen darf, geht bereits aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. September 1998 (Az. V ZB 11/98) hervor. Auch gelegentliches Feiern in Verbindung mit Musik ist in einem Mehrfamilienhaus von den übrigen Bewohnern hinzunehmen, weil es ganz einfach zum Wohnen dazugehört. Aber gerade jetzt in der wärmeren Jahreszeit kann das besonders bei geöffnetem Fenster Nachbarn verstimmen und anschließend Ärger auch mit dem Vermieter zur Folge haben. Denn dieser muss einerseits den vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung und damit Mietern auch das Musizieren und Feiern ermöglichen, andererseits aber auch die Mitbewohner vor unangemessenen Beeinträchtigungen schützen. Die Gerichte haben in vielen Entscheidungen festgelegt, wann Musiker spielen dürfen und was Nachbarn dulden müssen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Richter abwägend im Einzelfall urteilen. Die Hellhörigkeit des Hauses spielt dabei ebenso eine Rolle wie das gespielte Instrument. Eine Blockflöte ist diesbezüglich anders zu bewerten als ein Schlagzeug ...

Während der allgemeinen Ruhezeiten, also mittags zwischen 13 und 15 Uhr und nachts zwischen 20 und 7 Uhr ist grundsätzlich Zimmerlautstärke einzuhalten.

Außerhalb der Ruhezeiten ist beispielsweise das Üben mit einer Klarinette und einem Saxophon bis zu zwei Stunden täglich zulässig (OLG Karlsruhe, Az. 6 U 30/87), mit einem Akkordeon bis zu eineinhalb Stunden (LG Kleve, Az. 6 S 70/90).

Regelungen in einer Hausordnung oder im Mietvertrag sollten stets beachtet werden.

Das gilt auch für das generelle Gebot von gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme - als Voraussetzung für ein verträgliches Miteinander.